

Bestimmungen der Stadt Neuenburg am Rhein über die Nutzung der städtischen Schulkindbetreuung in der Rheinschule

Stand: 09.03.2026

- 1. Betreuungsangebot
- 2. Aufnahme in die Schulkindbetreuung
- 3. Betreuungszeiten
- 4. Betreuungsinhalt
- 5. Befristeter Ausschluss und Kündigung
- 6. Medikamenteneinnahme
- 7. Medizinische Notfälle
- 8. Buskinder
- 9. Allgemeiner Hinweis
- 10. Kontaktdaten
- 11. Zustimmung

1. Betreuungsangebot

(1) Die Stadt Neuenburg am Rhein (im folgenden Träger genannt) betreibt die Schulkindbetreuung an der Rheinschule Neuenburg mit den Außenstellen Grißheim, Zienken und Steinenstadt als öffentliche Einrichtungen. Die Betreuungsangebote finden außerhalb der schulpflichtigen Zeiten bzw. in den separat ausgewiesenen Ferienbetreuungszeiten statt.

(2) An den Grundschulen der Stadt Neuenburg am Rhein werden ergänzend zum Schulunterricht verschiedene Betreuungsmodelle angeboten, die je nach Einrichtung variieren. Die aktuellen Betreuungsmodelle und -zeiten können der Homepage der Schule (<https://rheinschule.neuenburg.de>) entnommen bzw. über das Sekretariat Schulkindbetreuung eingeholt werden.

2. Aufnahme in die Schulkindbetreuung

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes nach dem im Vertrag festgesetzten Zeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die Aufnahmepapiere vollständig und unterschrieben vorliegen.

Eine vollständig vorgelegte Anmeldung bedeutet jedoch noch keine automatische Aufnahme.

(2) Ein Rechtsanspruch besteht für schulpflichtige Kinder, deren Einschulung zum Schuljahr 26/27 erfolgt.

Die Aufnahme der vorherigen Jahrgänge erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Bei Kapazitätserschöpfung erfolgt die Aufnahme der Kinder nach folgenden Prioritäten:

1. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
2. Geschwisterkinder (1. Kind im Rechtsanspruch / beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig)
3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
4. Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Berufsbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen, Hochschulausbildungen, Integrationskurse sowie anerkannte Pflege von Angehörigen.

(3) Der Träger behält sich vor, Kinder aus pädagogischen oder sozialen Gründen, zum Beispiel zur Förderung des Kindeswohl oder in besonderen Lebenssituationen dringend geboten ist, im Einzelfall bevorzugt in die Schulkindbetreuung aufzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.

(4) Die Kriterien nach Absatz 2 sind nachzuweisen.

(5) Kann einem Kind nach Prüfung und Bewertung der Aufnahmepapiere aus Kapazitätsgründen kein Platz zugeteilt werden, so wird dem Kind ein Wartelistenplatz zugewiesen. Die Person, die den Antrag auf Schulkindbetreuung gestellt hat, wird über die Aufnahme auf die Warteliste informiert.

(6) Stehen freie Plätze zur Verfügung werden diese anhand der Warteliste und den oben aufgeführten Kriterien vergeben. Die Person, die den Antrag auf Schulkindbetreuung gestellt hat, wird hierüber informiert.

(7) Ein Anspruch auf Schaffung oder Erweiterung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

(8) Die Aufnahme ist verbindlich und besteht bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres bzw. bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Punkt 5 „Befristeter Ausschluss und Kündigung“

3. Betreuungszeiten

(1) Ein Anspruch auf Betreuung besteht ausschließlich zu den angemeldeten Zeiten.

(2) **Kommen in die Frühbetreuung:** Sie können Ihr Kind morgens bis zum Haupteingang begleiten. Ab dort meldet sich das Kind am Anmeldeplatz in der Aula an. Anschließend bringt es alleine seine Jacke, Schulranzen, Sportsachen etc. an den Garderobenplatz.

Sollte sich Ihr Kind 20 Minuten nach Beginn der gewählten Frühbetreuung nicht angemeldet haben bzw. wurde es von Seiten der Erziehungsberechtigten nicht abgemeldet, werden wir Sie telefonisch kontaktieren. Sollten wir zeitnah niemanden erreichen, kann die Polizei informiert werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie uns **schriftlich** von dieser Aufgabe befreien.

(3) **Gehen:** Die Kinder werden, je nach Betreuungsform, zu den entsprechenden Zeiten nach draußen geschickt. Sie sind pünktlich zu den festgelegten Zeiten abzuholen. Eine generelle individuelle Abholung während der Betreuungszeit ist nach Absprache im Einzelfall möglich, muss allerdings vorab mit der Betreuung bzw. mit der AG-Leitung abgestimmt und schriftlich festgehalten werden.

(4) **Kinder der Spätbetreuung (16.30 Uhr)** melden sich nach Ende der Ganztagsbetreuung (um 15.45 Uhr) im Betreuungsbereich an der Anmeldung an. Es besteht die Möglichkeit, Ihr Kind vorher schriftlich bzw. in Ausnahmefällen telefonisch abzumelden. Hierfür ist rechtzeitig eine Info an das Sekretariat bzw. an das Sekretariat Schulkindbetreuung zu geben.

Wichtig: Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte bzw. der AG-Leiter endet mit den angemeldeten bzw. schriftlich hinterlegten Abhol- bzw. Gehzeiten.

Nicht abgeholte Kinder müssen ohne Beaufsichtigung auf dem Schulhof warten.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung während der Betreuungszeit entfernen, wird keine Haftung übernommen.

(5) Sollte eine Erkrankung oder Verletzung während der Betreuungszeit auftreten, werden die Sorgeberechtigten telefonisch kontaktiert und müssen von ihnen umgehend abgeholt werden.

(6) Die Schulkindbetreuung kann aufgrund betriebsbedingter Anlässe, z.B. pädagogische Tage, Fortbildungen, 1. Hilfe-Kurse oder betriebliche Veranstaltungen des Trägers ausgesetzt werden.

(7) Die Erziehungsberechtigten werden jeweils zeitnah informiert.

4. Betreuungsinhalt

(1) Die Betreuungsangebote richten sich nach den Bedürfnissen der Schulkinder sowie nach den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden kindgerechte und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

(2) Eine Unterrichtung der Kinder ist nicht Gegenstand der Schulkindbetreuung. Sofern es die Verhältnisse zulassen kann den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuungszeit ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung oder -kontrolle erfolgt nicht. Dies ist nur während der Lernzeit durch die Lehrkräfte möglich.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Kind folgende Abläufe und Regeln:

1. Die allgemeinen Schulregeln gelten auch während der Betreuungs- und AG-Zeit.
2. Ihr Kind muss sich zur Früh- und Spätbetreuung immer an- bzw. abmelden.
3. Die Weisungen des Betreuungsteams müssen befolgt werden.
4. Bei Nichteinhalten werden die Vorkommnisse besprochen und u.U. mit Auszeiten, Spielverbot oder auch mit einem zeitweiligen Aufenthalt in einer anderen Gruppe behandelt. Den Kindern wird parallel die Möglichkeit angeboten die Schulsozialarbeit zu kontaktieren.
5. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen wird die Schulleitung hinzugezogen. Hierüber werden Sie schriftlich informiert. Je nach Vorfall wird darin das weitere Vorgehen festgelegt (z.B. Unterschrift der Kenntnisnahme, Gespräch Kind, Eltern, Schulleitung, Betreuungskraft)
6. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und mitgebrachten Gegenstände wie z.B. Spielsachen, Kuscheltiere, Uhren etc. wird keine Haftung übernommen.
7. Smartwatches und Handys müssen sich im Schulmodus befinden. Sollte eines dieser Geräte während der Betreuungszeit benutzt werden, behalten wir uns vor, diese wegzuschließen und erst zum Ende der Betreuungszeit wieder zurückzugeben.

5. Befristeter Ausschluss und Kündigung

Folgende Gründe können einen **befristeten Ausschluss** erwirken:

- Weisungen der Betreuungskräfte werden wiederholt nicht befolgt
- überdurchschnittliches bzw. sich wiederholendes Störverhalten des Kindes
- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar

Sollten andere Kinder oder die Betreuungskräfte durch das Verhalten eines Kindes gefährdet oder körperlich attackiert werden, behält sich der Träger vor, den Betreuungsplatz **fristlos zu kündigen**.

Eine Kündigung seitens des Trägers ist ebenfalls möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede in der Erziehungspartnerschaft zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung bestehen und diese auch innerhalb eines Gespräches nicht ausgeräumt werden können.

6. Medikamenteneinnahme

Das Betreuungspersonal ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Medikamente zu verabreichen.

Sollte es erforderlich sein, dass ein Kind ärztlich verordnete Medikamente in der jeweiligen Einrichtung während der Betreuungszeit einnimmt, so ist hierfür eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungskräften zu treffen.

Eine gegebenenfalls notwendige ärztliche Schulung der Betreuungskräfte muss im Vorfeld des ersten Betreuungstages durch die Erziehungsberechtigten organisiert werden. Bis zu dieser Schulung ist keine Betreuung möglich.

Zeckenbiss und Bienenstich: Die betroffenen Stellen werden markiert und die Eltern schriftlich informiert.

7. Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuung stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann bzw. ihr Kind bei einem Notfall per Rettungsdienst in ein Krankenhaus gebracht werden kann.

8. Buskinder

Vor Unterrichtsbeginn:

Frühbetreuungskinder, die **von** Neuenburg zu den Außenstellen Zienken / Grißheim fahren, (z.Zt. Abfahrt 7.57 Uhr) werden durch eine Betreuungskraft mit zusätzlicher Unterstützung zur Bushaltestelle am Hallenbad gebracht. Die Gruppe verlässt gegen 7.45 Uhr das Schulhaus und kommt gegen 7.50 Uhr an der Bushaltestelle an. Sollte ein angemeldetes Kind nicht in der Betreuung gewesen sein, gehen wir davon aus, dass das Kind eigenständig zur Außenstelle gebracht wird. Ein Nachfragen unsererseits entfällt.

Nach Betreuungsende:

Die Kinder werden durch Lehr- bzw. Betreuungskräfte zur „Haltestelle in der Schulaula“ geschickt. Von dort werden die Kinder von den Betreuungskräften zur Bushaltestelle am Hallenbad begleitet bis sie in den Bus gestiegen sind.

Buskinder aus den Raumeinheiten kommen begleitet direkt zur Haltestelle.

Nach dem Einstieg endet die Aufsichtspflicht der Schulkindbetreuung.

Die weitere Verantwortung während der Fahrt und ab dem Ausstieg liegt nicht bei der Schule bzw. beim Schulträger.

9. Allgemeiner Hinweis

Zum Wohle des Kindes gibt es bei Bedarf zwischen der Betreuung und der Lehrerschaft einen Informationsaustausch.

10. Kontaktdaten

Ansprechpartnerinnen:

Leitung Schulkindbetreuung:

Cathrin Back

Mo 10.00 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr

Mi-Do 9.00 – 11.30 Uhr

Tel. 0173 / 4530282

Email: cathrin.back@neuenburg.de

Gruppenleitung Rheinschule:

Ulrike Haderer

Mo-Do 8.15 – 9.00 Uhr u. 15.45 – 16.30 Uhr

Fr 10.30 Uhr – 12.00 Uhr

Tel.: 07631 / 700-256

Email: haderer.ulrike@rheinschule.neuenburg.de

in dringenden Fällen: 0173 / 2638189

Sekretariat Schulkindbetreuung: **Astrid Fritsch**

Mo-Do 10.30 Uhr – 16.30 Uhr

Fr 10.00 Uhr – 14.00 Uhr

Tel. 07631 / 700-266

Email: gts@rheinschule.neuenburg.de

Telefonischer Kontakt während der Betreuung:

Früh- u. Spätbetreuung: Tel. 07631 / 700-257

Raumeinheiten Neuenburg: Tel. 0175 / 7297440

Betreuung Grißheim: Tel. 07634 / 5535177

Betreuung Steinenstadt: Tel. 01522 / 1532090 (evtl. Änderung)

11. Zustimmung

Hiermit erkenne ich die „Bestimmungen der Stadt Neuenburg am Rhein über die Nutzung der städtischen Schulkindbetreuung in der Rheinschule“ nach der entsprechenden gültigen Fassung vom 09.03.2026 an:

Name: _____
Vorname: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____

Angaben zum Kind:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
--------------------------	--	---------------------	--

Name, Vorname		Geburtsdatum	
--------------------------	--	---------------------	--

Den Nutzungsbedingungen stimme ich zu:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte